

# RS Lvwg 2020/11/30 405-3/721/1/33-2020, 405-3/722/1/33-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.2020

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

30.11.2020

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §44a Z1

VStG §44a Z2

VStG §5 Abs1 erster Satz

## Rechtssatz

Um den Erfordernissen des § 44a Z 1 VStG zu entsprechen, hat der Spruch eines Straferkenntnisses neben der Anführung des objektiven Tatbestandes (des Tatbildes) dort, wo das Gesetz nur die vorsätzliche Tatbegehung unter Strafe stellt (und nicht schon die fahrlässige Begehung für die Strafbarkeit ausreicht, vgl § 5 Abs 1 erster Satz VStG), auch die Anführung der subjektiven Tatbestandselemente, also der Schuldform (vgl VwGH 20.7.1988, 86/01/0258 und 11.6.2014, 2013/08/0096) zu enthalten. Die Angabe der Verschuldensform – hier konkret die „Wissentlichkeit“ (§ 78 Abs 1 Z 4 zweite Variante ROG 2009) - ist dann notwendig, wenn das Gesetz ausdrücklich nur vorsätzliches Verhalten unter Strafe stellt.

## Schlagworte

Verwaltungsstrafrecht, Raumordnung, Spruch, objektiver und subjektiver Tatbestand, Wissentlichkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGSA:2020:405.3.721.1.33.2020

## Zuletzt aktualisiert am

08.02.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Salzburg LVwg Salzburg, <https://www.salzburg.gv.at/lvwg>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)